

Gemeinde
Elmenhorst/Lichtenhagen

Widmungsverfügung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2025

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Strandweg 10-21
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Elmenhorst, Flur 1, Flurstücke 4/84, 4/85, 4/86
3. Festsetzung
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
 - 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V Erschließung der Hausgrundstücke
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
 - 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum: 08.07.2025

U. Barten
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte